

## Arbeitsthesen vom 24. Mai 2010

- 1.** Sexualisierte Gewalt ist ein Verbrechen – kein Vergehen.
- 2.** Betroffene von sexualisierter Gewalt vertreten sich selbst – in der Politik, Religion und Gesellschaft.
- 3.** Betroffene haben ein Recht auf Schadensersatzansprüche – der Schutz der Täter durch zivilrechtliche Verjährungsfristen wird aufgehoben, rückwirkend.
- 4.** „Opfer“ sein bedeutet Ausgrenzung – der Kampf um die richtigen Wörter ist in einer Sprachethikkommission gesellschaftlich umzusetzen, mit Wissenschaft, Justiz und Verwaltung beginnen.
- 5.** Selbstbestimmung der Betroffenen in Gutachterverfahren und Gerichtsverhandlungen – ob von Mann oder Frau vernommen oder begutachtet zu werden. Behandelnde Psychotherapeuten sind auf jeden Fall als Zeugen zu laden.
- 6.** Erweitertes Führungszeugnis als Voraussetzung, um mit Kindern und Jugendlichen professionell oder im Ehrenamt zu arbeiten.
- 7.** Professionalisierung von PsychotherapeutInnen auf dem Gebiet der Psychotraumatologie – die Ausbildungsinstitute erarbeiten zusammen mit den Kammern einen Ausbildungsstandard, der zu der Führung der Bezeichnung „PsychotraumatologIn“ berechtigt.
- 8.** Einrichten von unabhängigen standesrechtlichen Institutionen, die Fälle von sexualisierter Gewalt prüfen.
- 9.** Gedenktag für Betroffene sexualisierter Gewalt festlegen – europaweit wird ein Preis für den effektivsten Kampf gegen sexualisierter Gewalt verliehen.